

Az.: 5 A 66/22
7 K 365/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Meisterprüfung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2023

am 1. März 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Juli 2021 - 7 K 365/17 - geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 26. Juni 2015 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2016 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger zum erneuten Erstversuch des Teils I der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk zuzulassen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und der Beklagte tragen jeweils zur Hälfte die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem eine Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Zulassung des Klägers zum erneuten Erstversuch des Fachgespräches im Rahmen des Teils I der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk, hilfsweise auf Verpflichtung des Beklagten zur Zulassung des Klägers zum erneuten Erstversuch des Teils I der Meisterprüfung, abgewiesen wurde.
- 2 Der Kläger nahm im Juni 2015 an dem Teil I der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk des Meisterprüfungsausschusses I als staatlicher Prüfungsbehörde am Sitz der Handwerkskammer Chemnitz teil. Dieser Prüfungsteil setzte sich zusammen aus der Durchführung eines Meisterprüfungsprojektes in der Zeit vom 16. bis 20. Juni 2015 und einem hierzu am 22. Juni 2015 geführten Fachgespräch (vgl. § 3 der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk [Maler- und Lackierermeisterverordnung – MuLMstrV]). Als Prüfer waren die damaligen

Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses Frau B., Herr K. und Herr S. beteiligt.

- 3 Der Kläger erhielt für sein Meisterprüfungsprojekt 74,4 von 100 erzielbaren Punkten.
- 4 Das Fachgespräch wurde durch Frau B. mit 27,7, durch Herrn K. mit 29,5 und durch Herrn S. mit 27,3 von 100 möglichen Punkten bewertet; hieraus wurde eine Gesamtpunktzahl von 28 festgelegt.
- 5 Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 MuMstrV werden die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch im Verhältnis 3 zu 1 gewichtet; hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I ist nach § 6 Abs. 3 MuMstrV eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.
- 6 Im Anschluss an das Fachgespräch teilte der Meisterprüfungsausschuss I dem Kläger am 22. Juni 2015 schriftlich mit, dass er den Prüfungsteil I der Meisterprüfung nicht bestanden habe. Dem Kläger wurde mit Bescheid des Meisterprüfungsausschusses vom 26. Juni 2015 mitgeteilt, dass er den Prüfungsteil I nicht bestanden habe und seine Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend“ (62,9 von 100 Punkten) bewertet worden seien. Die Mindestvoraussetzungen der MuMstrV seien nicht erfüllt.
- 7 Der Kläger beantragte persönlich mit E-Mail vom 30. Juni 2015 bei dem Meisterprüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsergebnisse und erklärte, dass zur Einsicht die Anwesenheit des Prüfungsausschusses erst einmal nicht benötigt werde. Er nahm am 1. Juli 2015 Akteneinsicht. Am 8. Juli 2015 zeigte der jetzige Kläger-Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers an und erhob für diesen Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Juni 2015. Er beantragte Akteneinsicht und bat um die Übersendung der Akten in seine Kanzlei. Unter dem 10. Juli 2015 wurden die Akten übermittelt. Bei den Einzelbewertungsbögen zum Fachgespräch handelt es sich um drei Formulare, in denen die Bewertungskriterien vorgegeben waren und die von jeweils einem der Prüfer gesondert und eigenständig ausgefüllt wurden. Für die einzelnen Prüfungsleistungen wurden Punkte vergeben; teilweise wurde die Benotung mit Stichworten begründet; dafür war jeweils eine Spalte „verbale Begründung“ eingerichtet.

- 8 Am 23. Oktober 2015 ging die Widerspruchsbegründung vom 22. Oktober 2015 beim Meisterprüfungsausschuss ein. Der Bescheid sei widersprüchlich, weil die Note ausreichend vergeben, die Prüfung allerdings dann als nicht bestanden gewertet werde. Aus den einzelnen Bewertungsbögen sei nicht ersichtlich, weshalb es zu einer Abwertung der Leistung im Einzelfall gekommen sei. In dem Einzelbewertungsbogen von Herrn K. fehlten teilweise und in dem von Frau B. größtenteils die Begründungen für eine Abwertung. Damit könne keine Auseinandersetzung mit der Bewertung erfolgen. Es müsse erkennbar sein, weshalb eine Abwertung erfolgt sei, insbesondere wenn diese bei null Punkten liege und andere Prüfer hierzu teilweise höhere Bewertungen vorgenommen hätten. Im Bewertungsbogen von Herrn S. sei unter Punkt c) „Erkennt selbständig Fehler... und kann selbständig Verbesserungsvorschläge vorbringen“ vermerkt, dass dies auch auf Hinweis nicht erfolgt sei. Dies stehe im Widerspruch zum nächsten Punkt, in dem vermerkt sei, dass der Kläger nach mehrmaligem Hinweis Fehler erkannt habe. Dem Kläger sei eine weitere Wiederholung dieser Prüfung bzw. dieses Prüfungsteils zu gestatten.
- 9 Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses (der kein Prüfer des Klägers war) teilte dem Kläger-Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 mit, der Meisterprüfungsausschuss I habe den Widerspruch des Klägers zum Anlass genommen, die Prüfung des Klägers noch einmal zu überprüfen. In Auswertung dessen habe er keinen Verfahrensfehler feststellen können. Die Meisterprüfung Teil I sei nicht bestanden, weil entgegen den Festlegungen in § 6 Abs. 3 MuIMstrV das Ergebnis des Klägers im Fachgespräch unter 30 Punkten gelegen habe. Die Bewertung sei für Fachleute nachvollziehbar. Es seien klare Bewertungskriterien benannt und durch zusätzliche Bemerkungen ergänzt worden. Werde ein Bewertungskriterium nicht erfüllt, würden null Punkte vergeben. Jeder Prüfer habe seine Bewertung eigenständig und unmittelbar vorgenommen. Anschließend sei mit den anderen beiden Vertretern des beschließenden Meisterprüfungsausschusses das Ergebnis diskutiert und beschlossen worden. Ein Widerspruch in der Bewertung sei für den Prüfungsausschuss nicht ersichtlich, denn es sei ein Unterschied, ob man die Fehler selbst erkenne oder erst nach mehrmaligen Hinweisen. Der Kläger habe zur Einsichtnahme am 1. Juli 2015 auf einen fachlichen Vertreter des Meisterprüfungsausschusses verzichtet, der ihm die Bewertung erläutert hätte.
- 10 Hierauf antwortete der Kläger-Prozessbevollmächtigte unter dem 4. Januar 2016, dass an dem Widerspruch festgehalten werde. Der Umstand, dass dem Kläger ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die Bewertung noch einmal erläutert worden wäre, ändere nichts

daran, dass diese anhand der Prüfungsprotokolle nicht nachvollzogen werden könne. Es fehle eine Begründung zu den einzelnen Punkten, die hinsichtlich der fehlenden Nachvollziehbarkeit gerügt worden seien.

- 11 Mit Widerspruchsbescheid des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion, vom 20. Dezember 2016 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Ein Überdenken habe entsprechend dem Schreiben des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses I vom 3. Dezember 2015 stattgefunden. Die Prüfung sei nicht bestanden, da die Teilleistung im Fachgespräch nur mit 28 Punkten bewertet worden sei. Der Kläger habe seine Mitwirkungsobliegenheit, eine Begründung der Bewertung zeitnah zu verlangen, verletzt. Er habe erst mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 die teilweise fehlende bzw. die teilweise unzureichende Begründung in den Einzelbewertungsbögen gerügt. Wegen des Zeitablaufs von vier Monaten werde die Möglichkeit, die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu rekonstruieren, soweit dies nicht mit dem Schreiben des Meisterprüfungsausschusses I vom 3. Dezember 2015 erfolgt sei, erheblich erschwert. Der Kläger habe das Fehlen bzw. das Nichtausreichen der Begründung der Abweichung der Prüfungsleistungen und die Unvollständigkeit des Prüfungsprotokolls lediglich pauschal gerügt. Er habe keine konkreten und substantziellen Einwendungen gegen die in den Einzelbewertungsbögen auch enthaltenen stichpunktartig begründeten Abwertungen seiner Prüfungsleistungen vorgetragen und zu den Abwertungen auf null Punkte nicht in konkreter und nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass er diese Bewertungskriterien zumindest ansatzweise doch erfüllt haben könnte.
- 12 Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger-Prozessbevollmächtigten am 21. Dezember 2016 zugestellt. Der Kläger erhob am 23. Januar 2017 (einem Montag) Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Verpflichtung des Beklagten, ihn zur Wiederholung des Fachgespräches im Rahmen des Teils I der Meisterprüfung, hilfsweise zur Wiederholung des gesamten Teils I der Meisterprüfung zuzulassen. Zur Begründung nahm er Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Es sei ihm nicht zuzumuten, den kompletten Teil I der Prüfung zu wiederholen. Zudem ergebe sich aus dem Umstand, dass die Prüfer das Meisterprüfungsprojekt als „einem Meisterprojekt nicht würdig“ gewertet hätten, ihre Voreingenommenheit im Fachgespräch.
- 13 Der Beklagte trat der Klage entgegen und verwies auf den Widerspruchsbescheid. Eine Wiederholung allein des Fachgespräches sei nicht zulässig, weil es sich hierbei nicht um einen eigenständigen Prüfungsbereich handle. Es beziehe sich inhaltlich auf das Meisterprüfungsprojekt und bilde mit diesem eine Einheit. Auch würde die Zulassung

zu einem zweiten Fachgespräch zum selben Meisterprüfungsprojekt dem ersten Fachgespräch die Funktion eines „Probegesprächs“ verschaffen, was nicht im Einklang mit dem Gebot der Chancengleichheit stünde.

- 14 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Juli 2021 - 7 K 365/17 - die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Diesem stehe weder ein Anspruch auf Wiederholung des Fachgesprächs noch des Teils I der Meisterprüfung zu. Die Prüfung sei nach § 6 Abs. 3 MuIMstrV nicht bestanden, weil der Kläger im Fachgespräch lediglich 28 und nicht die erforderlichen 30 Punkte erreicht habe. Dem Einwand des Klägers, die Bewertung seiner Prüfungsleistungen im Fachgespräch sei nicht ausreichend begründet und nicht nachvollziehbar, sei nicht zu folgen. Die Prüfer seien nicht verpflichtet gewesen, anlasslos ihre Bewertungsbegründungen schriftlich niederzulegen. Eine weitergehende Begründungspflicht für seine mündlichen Prüfungsleistungen habe der Kläger mit seinem konkreten Verhalten auch nicht ausgelöst. Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse habe er bewusst auf die angebotene Anwesenheit der Prüfer verzichtet, sodass diese ihre Bewertungen dem Kläger nicht zeitnah auf dessen Verlangen hätten erläutern können.
- 15 Der Senat hat mit Beschluss vom 8. Juni 2022 - 5 A 66/22 -, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 16. Juni 2022, auf den Antrag des Klägers die Berufung zugelassen. Die Berufung wurde am 15. Juli 2022 begründet.
- 16 Zur Begründung der Berufung wiederholt und vertieft der Kläger sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht. Ergänzend trägt er vor, dass er das Prüfungsobjekt noch besitze. Eine weitere Begründung der Bewertungen hätte er unverzüglich eingefordert, wenn er auf eine solche Verpflichtung hingewiesen worden wäre. Nach Einsicht in die Prüfungsakte habe er dargelegt, dass die Prüfungsentcheidung nicht nachvollziehbar sei und in einzelnen Teilbereichen der mündlichen Prüfung keine nachvollziehbaren Begründungen für die Abwertungen vorlägen. Gesonderte Stellungnahmen der Prüfer seien nicht eingeholt worden. Dies wäre aber angezeigt und zum damaligen Zeitpunkt auch noch möglich gewesen. Aufgrund der mangelnden schriftlichen Fixierung von Gründen für die Abwertung seiner Leistungen im Prüfungsgespräch sei es ihm nicht möglich gewesen, hierzu gesondert Stellung zu nehmen. Auch im Rahmen des vorgerichtlichen Verfahrens sei keine Überprüfung des Bewertungsvorgangs durch die Prüfer vorgenommen worden.

17 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Juli 2021 - 7 K 365/17 - zu ändern, den Bescheid des Beklagten vom 26. Juni 2015 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Kläger zum erneuten Erstversuch des Fachgesprächs im Rahmen des Teils I der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk zuzulassen,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, den Kläger zum erneuten Erstversuch des Teils I der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk zuzulassen.

18 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

19 Der Beklagte verweist auf den Widerspruchsbescheid und sein bisheriges Vorbringen. Es sei nicht gewährleistet, dass sich das Meisterprüfungsprojekt noch in seinem ursprünglichen Zustand befinde. Daher sei es bereits aus tatsächlichen Gründen kein tauglicher Anknüpfungspunkt für ein ordnungsgemäßes Fachgespräch. Auch seien die damaligen Prüfer derzeit nicht mehr als Prüfer bestellt. Diese seien nicht grundsätzlich verpflichtet gewesen, den Kläger im Anschluss an die mündliche Prüfung auf eine von ihm einzufordernde Begründung der Bewertung hinzuweisen. Da die für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wesentlichen Gesichtspunkte intern dokumentiert worden seien, habe ein Verlust notwendiger Tatsachengrundlagen nicht drohen können. Zudem habe der Kläger nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses gegenüber den Prüfern nicht zu erkennen gegeben, dieses anfechten zu wollen. Auch im Widerspruchsverfahren habe keine Verpflichtung des Meisterprüfungsausschusses bestanden, den Kläger auf eine einzufordernde Begründung der mit null Punkten bewerteten Prüfungsleistungen hinzuweisen. Er habe keine Begründung für eine bessere Bewertung vorgetragen. Gerade bei einer mit null Punkten bewerteten Prüfungsleistung sei es dem Prüfling grundsätzlich möglich und zumutbar darzulegen, welche Leistungen er tatsächlich erbracht habe und aus welchen Gründen diese aus seiner Sicht nicht eine Bewertung mit null Punkten rechtfertigten.

20 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 21 Die zulässige - insbesondere innerhalb der Frist aus §124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründete - Berufung hat teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Hilfsantrag zu Unrecht abgewiesen. Im Hauptantrag ist die Klage hingegen unbegründet.
- 22 I. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, sich - unter Beibehaltung der Benotung des Meisterprüfungsprojektes - allein dem Fachgespräch im Teil I der Meisterprüfung im Erstversuch zu unterziehen. Es ist nicht zulässig, die Wiederholung auf das Fachgespräch zu beschränken.
- 23 Die Voraussetzungen aus § 22 Abs. 2 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO - i. d. F. v. 26. Oktober 2011 sind nicht erfüllt. Danach ist der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Maßgeblich für Teil I sind Prüfungsbereiche. Wenn nach der für das jeweilige Handwerk einschlägigen Meisterprüfungsverordnung mehrere Prüfungsbereiche bestehen, kommt die Wiederholung nur eines Prüfungsbereiches in Betracht. Für das Maler- und Lackiererhandwerk trifft dies jedoch nicht zu. Gemäß § 3 MulMstrV umfasst der Teil I der Meisterprüfung als Prüfungsbereich ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch. Nach dem Wortlaut der Regelung stellen Meisterprüfungsprojekt und Fachgespräch einen einheitlichen Prüfungsbereich dar.
- 24 Dass es sich um einen einheitlichen Prüfungsbereich handelt, ergibt sich auch aus dem Zusammenhang zwischen Fachgespräch und Meisterprüfungsprojekt. Nach § 5 MulMstrV ist nach Durchführung des Meisterprüfungsprojektes hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, den Ablauf des Meisterprüfungsprojektes begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Das Meisterprüfungsprojekt besteht nach § 4 Abs. 2 MulMstrV aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten. Gegenstand des Fachgespräches sind damit nicht nur die Beschaffenheit des - hier noch vorhandenen - Meisterstücks, sondern auch seine Konzeption und Kalkulation, die einzelnen Schritte der Anfertigung und die Dokumentation. Um diese Aspekte zu erörtern,

bedarf es eines aktuellen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhangs. Auch soll der Prüfling zeigen, wie flexibel er auf Kritik und Änderungswünsche reagieren kann; dies setzt aber voraus, dass ihm die Bewertung des Meisterprüfungsprojektes und die auf dieser beruhenden Fragen noch nicht bekannt sind, was bei einem zweiten Fachgespräch über dasselbe Meisterstück der Fall wäre. Die Wiederholung eines Fachgespräches bei unverändertem Bezug zum selben, bereits einmal mündlich abgefragten Projekt könnte nicht den vom Normgeber verfolgten Zweck erreichen, die Artikulationsfähigkeit des Kandidaten und sein projektbezogenes Verständnis für fachliche Zusammenhänge realitätsnah zu überprüfen. Ein zweites Fachgespräch zum selben Meisterprüfungsprojekt nach vorherigem gescheitertem Fachgespräch würde außerdem dem ersten Fachgespräch gewissermaßen die Funktion eines „Probegespräches“ verschaffen. Dies wäre bedenklich im Hinblick auf das Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG), das u.a. gebietet, allen Prüflingen möglichst gleiche Chancen zur Erfüllung der Leistungsanforderungen einzuräumen (vgl. zur Elektrotechniker-Meisterprüfung: BayVGh, Urt. v. 15. März 2016 - 22 B 15.2564 -, juris Rn. 35).

- 25 II. Der Kläger hat einen Anspruch auf Wiederholung des Teils I der Meisterprüfung.
- 26 1. Allerdings ist der Bescheid des Meisterprüfungsausschusses vom 26. Juni 2015 nicht deshalb rechtswidrig, weil einerseits der Prüfungsteil für nicht bestanden erklärt, andererseits die Note „ausreichend“ vergeben wurde. Hierin liegt kein Widerspruch. Der Kläger hat insgesamt eine Punktzahl von 62,9 erreicht, die nach § 20 Abs. 3 MPVerfVO der Note „ausreichend“ (unter 67 bis 50 Punkte) entspricht. Nach § 6 Abs. 3 MulMstrV reicht dies jedoch nicht zum Bestehen des Prüfungsteils aus. Mindestvoraussetzung ist vielmehr neben einer insgesamt ausreichenden Prüfungsleistung, dass die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf. Die Prüfungsleistung im Fachgespräch wurde nur mit 28 Punkten bewertet.
- 27 2. Dem Kläger steht aber ein Anspruch auf Wiederholung des Erstversuchs der Teilprüfung I zu, weil er trotz entsprechenden Einforderns keine Begründung für die Bewertung eines Teils seiner Leistungen im Fachgespräch erhalten hat und deshalb an der Erhebung von Bewertungsrügen gehindert war.

- 28 a) Der Kläger hat in der Begründung seines Widerspruchs vom 22. Oktober 2015 gerügt, dass in den Einzelbewertungsbögen von Frau B. und Herrn K. an mehreren Stellen die Spalten „verbale Begründung“ nicht ausgefüllt sind. Hierin liegt das Einfordern einer Begründung.
- 29 aa) Ein Anspruch des Prüflings auf Begründung folgt aus seinem Recht auf freie Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 GG und seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Dabei soll die Begründung dazu dienen, dem Prüfling die Erhebung von Einwendungen zu ermöglichen. Der effektive Grundrechtsschutz verlangt zunächst, dass die Prüfungskommission die Bewertung einer berufsrelevanten Prüfungsleistung begründet und die tragenden Erwägungen darlegt, die zu ihrer Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben. Der Grundrechtsschutz umfasst einen Informationsanspruch des Prüflings, der sich auf eine angemessene Begründung der Prüfungsentcheidung richtet, das heißt auf die Bekanntgabe der wesentlichen Gründe, mit denen die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der Prüfungsleistungen gelangt sind. Die maßgeblichen Gründe müssen zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. Dieser Informationsanspruch soll den Prüfling in den Stand versetzen, diejenigen Informationen zu erhalten, die er benötigt, um feststellen zu können, ob die rechtlichen Vorgaben und Grenzen der Prüfung, insbesondere der Beurteilung seiner Leistungen, eingehalten worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. April 2019 - 6 C 19.18 -, juris Rnrrn. 22f. m. w. N.).
- 30 bb) Der konkrete Inhalt des Anspruchs des Prüflings auf eine Begründung und damit korrespondierend die Pflicht der Prüfer, ihre Bewertungen von mündlichen Prüfungsleistungen zu begründen, hängt davon ab, ob der jeweilige Prüfling eine Begründung verlangt, wann er dies tut und mit welchem konkreten Begehren und mit welcher Begründung. Erst durch eine solche Spezifizierung durch den Prüfling wird aus seinem verfassungsrechtlich nur dem Grunde nach gewährten allgemeinen Informationsanspruch ein konkreter Anspruch, der auf die Begründung näher bezeichneter, für den Prüfling nicht ohne weiteres durchschaubarer Bewertungen in einem bestimmten Fach gerichtet ist (BVerwG, Urt. v. 6. September 1995 - 6 C 18.93 -, NJW 1996, 2670, 2672). Eine nach Form oder Inhalt qualifizierte Begründung setzt ein entsprechend spezifiziertes Verlangen voraus (BVerwG, Urt. v. 16. April 1997 - 6 C 9.95 -, NJW 1998, 323, 326).
- 31 cc) Nach diesen Maßstäben reicht es aus, dass der Kläger auf die fehlenden Stichpunkte zu einzelnen Bewertungen verwiesen hat. Eine nähere Spezifizierung war ihm

nicht möglich, weil die Begründungen insoweit gänzlich fehlen. Dem Beklagten ist insoweit nicht darin zu folgen, dass es keiner gesonderten Begründung einer Bewertung mit null Punkten bedarf und der Kläger erst einmal hätte darlegen müssen, was er insoweit an konkreten Prüfungsleistungen erbracht hat und weshalb diese besser zu bewerten gewesen wären. Eine Benotung mit null Punkten kann ihren Anlass sowohl in fehlenden als auch in gänzlich fehlerhaften Leistungen haben, sodass sich die Note nicht ohne Erklärungen erschließt. Hinzukommt, dass nicht nur die inhaltliche Richtigkeit der Antworten des Klägers bewertet wurde, sondern auch seine Interaktion (Reaktion auf Rückfragen und abweichende Vorschläge) und sein Auftreten der Benotung unterlagen. Nach dem Hinweis im Bewertungsbogen sollte der Prüfer einen Fachmann darstellen, der sich auch in die Rolle des wohlwollenden Kunden hineinversetzt und zugleich Fachmann und „Anwalt des Kunden“ ist.

- 32 b) Dem Kläger war das spätere Einfordern einer Begründung nicht deshalb verwehrt, weil er auf die Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bei seiner persönlichen Akteneinsicht am 1. Juli 2015 verzichtet hatte. Er hat vor seiner Akteneinsicht mit E-Mail vom 30. Juni 2015 erklärt, dass die Anwesenheit erst einmal nicht benötigt werde. Hierdurch hat er sich nicht festgelegt und es blieb ihm unbenommen, nach der Einsichtnahme abhängig vom Inhalt der vorgelegten Akten im weiteren Verlauf eine Begründung zu verlangen. Der Anspruch auf die Begründung der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann auch noch später geltend gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 6. September 1995 - 6 C 18.93 -, NJW 1996, 2670, 2672; Fischer/Jeremias/Dietrich, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 714).
- 33 c) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses hat die Prüfer nicht aufgefordert, nachträglich eine schriftliche Begründung zu verfassen, sondern gar keinen Kontakt mehr zu ihnen aufgenommen. Er durfte jedoch nicht von vornherein davon ausgehen, dass die Prüfer sich an das Fachgespräch mit dem Kläger gar nicht mehr hätten erinnern können. Dies war bei einem zeitlichen Abstand von vier Monaten nicht offensichtlich.
- 34 aa) Die Prüfer müssen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen, sofern die Prüfungsordnung nichts Anderes vorsieht, nur dann schriftlich begründen, wenn der Prüfling dies mit der gebotenen Spezifizierung verlangt und zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Zusammenfassung unter zumutbaren Bedingungen noch möglich ist. Die Unaufklärbarkeit des Prüfungsgeschehens wegen Zeitablaufs geht zu Lasten des Prüflings, wenn er es versäumt, rechtzeitig eine schriftliche Begründung zu verlangen, es

sei denn, dass die Prüfungsbehörde ihrer diesbezüglichen situationsabhängigen Hinweispflicht nicht nachgekommen ist (BVerwG, Urt. v. 24. Februar 2003 - 6 C 22.02 -, juris Rn. 17 m. w. N.; Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 720).

- 35 bb) Nach welchem Zeitablauf von fehlenden Erinnerungen an die Prüfungsumstände ausgegangen werden kann, lässt sich nur anhand der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls bestimmen (für die Neubewertung von Prüfungsleistungen: BVerwG, Beschl. v. 11. April 1996 - 6 B 13.96 -, juris Rn. 12; HessVGH, Beschl. v. 26. November 2020 - 7 A 2482/17 -, juris Rn. 103). Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von dem Erfahrungssatz auszugehen ist, dass rund zwei Monate nach einer mündlichen Prüfung die nachträgliche Erstellung einer substantiellen Begründung für die Bewertung nicht mehr möglich ist, wenn die Einzelnoten nicht begründet wurden und die Prüfungsakten keine Begründung enthielten (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. September 1995 - 6 C 18.93 -, NJW 1996, 2675), ist dieser auf den konkreten Einzelfall bezogen und auf das Fachgespräch des Klägers nicht übertragbar, weil in den Einzelbewertungsbögen zumindest zu einzelnen Aspekten schriftliche Begründungen abgegeben wurden, die den Prüfern - auch in Bezug auf die nicht begründeten Benotungen - als Erinnerungstütze hätten dienen können.
- 36 cc) Zwischen dem Fachgespräch am 22. Juni 2015 und dem Eingang der Widerspruchsbegründung beim Meisterprüfungsausschuss am 23. Oktober 2015 liegen vier Monate. Es ist ungewiss, ob sich die Prüfer dann noch an die Gründe für ihre Benotungen hätten erinnern können. Hiergegen ist anzuführen, dass im Fachgespräch nicht nur Wissen abgefragt wurde, sondern es auch auf den Gesamteindruck des Klägers, seine Art des Führens des simulierten Kundengesprächs und sein Gesamtverhalten ankam. Das Fachgespräch dauerte zudem nur dreißig Minuten und es wurden mehrere Kandidaten hintereinander geprüft. Vollkommen ausgeschlossen erscheint indes nicht, dass die Prüfer ihre Bewertungen noch hätten nachvollziehen und darlegen können, zumal der Kläger - wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat - als einziger Kandidat das Fachgespräch nicht bestanden hatte.
- 37 dd) Hätten die Prüfer Frau B. und Herr K. nach Eingang der Aufforderung die Abgabe einer Begründung abgelehnt, weil sie sich nicht mehr an das Fachgespräch mit dem Kläger erinnern konnten, ginge dies zu dessen Lasten. Eine solche Reaktion der Prüfer kann aber nicht unterstellt werden.

- 38 3. Da dem Kläger bereits wegen der fehlenden Begründungen der Bewertungen durch Frau B. und Herrn S. ein Anspruch auf Wiederholung des Erstversuches der Teilprüfung I zusteht, kann offenbleiben, ob die Begründung des Herrn S. in einem Punkt widersprüchlich war. Gleiches gilt für die Frage, ob die Prüfer im Fachgespräch wegen ihrer Bemerkungen zu dem Meisterprüfungsprojekt voreingenommen waren.
- 39 III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen aus § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Helmert

Streitwertbeschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt für die vorliegende Konstellation, bei der es nicht um das endgültige Nichtbestehen der Meisterprüfung geht, der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Helmert